

VERHALTENSRICHTLINIEN UND ALLGEMEINE HINWEISE ZUM UMGANG MIT ZUWENDUNGEN IM BAYERISCHEN FUSSBALL- VERBAND E.V. (BFV)

1. Vorbemerkung

Der BFV hat sich zur Beachtung der Grundsätze einer guten Verbandsführung verpflichtet. Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sind Werte, an denen der BFV sein Handeln ausrichtet. Die Verhaltensrichtlinien definieren den richtigen Umgang mit Einladungen, Zuwendungen und Geschenken und geben Hilfestellung zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Ziel ist die strikte Einhaltung des Gemeinnützigkeitsrechts (selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Förderung des Sports) nach § 55 Abgabenordnung (AO). Ziel ist darüber hinaus die Vermeidung von Interessenkonflikten und von Bestechlichkeit bzw. Bestechung sowie Vorteilsnahme bzw. Vorteilsgewährung. Die Tatbestände sind nicht nur bei Amtsträger*innen, sondern auch bei Angestellten und Beauftragten von Unternehmen unter Strafe gestellt (§ 299 StGB, §§ 331 bis 334 StGB). Die Mitarbeiter*innen im Sinne der Ziffer 2 sollen bereits mögliche Interessenkonflikte mitteilen. Der*die direkte disziplinarische Vorgesetzte sollte hierüber unverzüglich informiert werden. Die Einhaltung der Compliance wird durch die Prüfungskommission im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beratungs- und Kontrollorgan in ihren routinemäßigen Prüfungen geprüft. Daher sollte ebenso unverzüglich der*die Vorsitzende der Prüfungskommission informiert werden. Bitte senden Sie hierzu eine Email an compliance@bfv.de oder wenden Sie sich per Post an folgende Adresse. (Compliance Bereich – Bayerischer Fußball-Verband e.V. – Brienner Str. 50 – 80333 München). Gemeinsam kann eine Lösung im jeweiligen Einzelfall erarbeitet und umgesetzt werden. Als Orientierungshilfe dienen auch die zu dieser Richtlinie erstellten FAQs.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet auf alle gewählten und berufenen Funktionär*innen, Personen in den Schiedsrichter*innen-Gruppen und Beschäftigte des BFV und seiner Tochterunternehmen Anwendung. Der Begriff „Mitglieder“ umfasst sowohl ehrenamtliche Mitarbeiter*innen als auch Mitgliedsvereine beim BFV.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gibt verbindliche Hinweise zum Umgang mit Zuwendungen, die Personen im Sinne der Ziffer 2 im Rahmen ihrer Tätigkeit für den BFV erhalten oder gewähren. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Geschenke, Belohnungen, Einladungen und sonstige Vorteile, auf die der*die Empfänger*in keinen Anspruch hat und die seine*ihre wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage materiell oder immateriell verbessern.

4. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist ab dem 1.4.2020 auf unbestimmte Dauer anzuwenden.

5. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Zuwendungen

Grundsätzlich hat der BFV keine Einwände gegen die Annahme bzw. Gewährung von Zuwendungen von bzw. an Geschäftspartner*innen und Mitglieder, solange diese den Regeln der Höflichkeit oder des Anstandes entsprechen, geschäftliche Entscheidungen nicht unsachgemäß beeinflussen und keinen unangemessen hohen Wert haben. Denn zu einem höflichen und respektvollen Umgang kann es im Rahmen von Geschäftsbeziehungen auch gehören, dass Geschenke ausgetauscht oder Einladungen ausgesprochen werden. Liegt darin aber der Versuch, einen unlauteren Einfluss auf die Entscheidung des Empfängers bzw. der Empfängerin auszuüben, kann ein strafbares Verhalten vorliegen.

Zudem ist der Bayerische Fußball-Verband e. V. als gemeinnütziger Verein zur Selbstlosigkeit verpflichtet. Demnach dürfen „die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen (unangemessenen) Zuwendungen erhalten“.

Die vorliegenden allgemeinen Hinweise und Leitlinien zum Umgang mit Zuwendungen beinhalten daher keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber dem Personenkreis im Sinne der Ziffer 2 und ihrem Engagement für den BFV. Vielmehr sollen sie Richtschnur, Orientierung und Schutz für die Mitarbeiter*innen und den BFV sein, insbesondere in Situationen, aus denen Interessenkonflikte erwachsen können.

6. Leitlinien zum Umgang mit Zuwendungen

Zuwendungen von bzw. an Geschäftspartner*innen und Mitglieder dürfen anlassbezogen nur bei Beachtung der Kriterien Angemessenheit, Einhaltung von vorgegebenen Wertgrenzen, Genehmigungsvorbehalt durch den*die disziplinarische*n Vorgesetzte*n vorgenommen und nicht entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen angenommen bzw. gewährt werden. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen auf Bezirks- und Kreisebene ist der*die disziplinarische Vorgesetzte der*die Bezirksvorsitzende. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen auf Verbandsebene ist dies der*die Schatzmeister*in. Bei dem*der Schatzmeister*in ist dies der*die Vorsitzende der Prüfungskommission und bei hauptamtlichen Mitarbeitern*innen der*die jeweilige Hauptabteilungsleiter*in. Für die einzelnen Zuwendungen gilt:

6.1 Geldzuwendungen

Jedwede Annahme bzw. Gewährung direkter bzw. indirekter finanzieller Zuwendungen (Bargeld, Prämien, Überweisungen, Darlehen oder nicht zweckgebundene Gutscheine, die in Geld umgewandelt werden können, etc.) unabhängig von einer Gegenleistung verstößt gegen die Grundsätze guter Verbandsführung und ist ausnahmslos untersagt. Eine Ausnahme besteht für Trinkgelder.

6.2 Sachzuwendungen

Generell ist das Annehmen und Gewähren von Geschenken oder anderen Vorteilen ohne vorherige Genehmigung erlaubt, wenn es sich um Gelegenheitsgeschenke, kleine Aufmerksamkeiten oder andere Zuwendungen von geringem Wert handelt (max. 10 EUR, sog. Streuwerbeartikel).

Falls das Geschenk einen darüberhinausgehenden Wert hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Das Annehmen bzw. das Gewähren von Vorteilen ist dann unzulässig, wenn sie geeignet sind, Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen zu nehmen. Beispielsweise wenn:

- Geschenke oder andere Vorteile im Rahmen von laufenden Verhandlungen bzw. Verfahren angenommen oder gewährt werden
- Zuwendungen verdeckt erfolgen, d. h. nicht offen über das Unternehmen, sondern über die private Anschrift des*der Mitarbeiters*in erfolgen
- die Möglichkeit der Erpressbarkeit gegeben ist (beispielsweise bei einer Einladung in moralisch fragwürdige Lokalitäten).

Ein Geschenk ist in jedem Fall so auszuwählen, dass bei dem*der Empfänger*in jeglicher Anschein von Unredlichkeit vermieden wird.

6.2.1 Sachzuwendungen an Dritte

Dritte in diesem Sinne sind alle diejenigen, die nicht haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des BFV oder seiner Tochtergesellschaften sind. Es ist zulässig, einem*einer Geschäftspartner*in ein angemessenes Geschenk zu gewähren. Grundsätzlich sollen Geschenke mit dem Namenszug bzw. Logo des BFV/einer Tochtergesellschaft versehen sein und zu Werbezwecken ausgegeben werden. Der geltende, von den Betriebsausgaben abzugsfähige Höchstbetrag für Werbeträger und Geschenke je Kalenderjahr und je Empfänger*in bemisst sich nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) (derzeit 50,00 € inklusive Umsatzsteuer; keine Streuwerbeartikel). Der Betrag bezieht sich auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Das beinhaltet auch, dass am Geschenk ein Werbezeichen angebracht wird, nicht jedoch Verpackungs- oder Versandkosten.

Geschenke über diesem Wert (derzeit 50,00 € inklusive Umsatzsteuer) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, da der BFV die Möglichkeit hat, nach § 37b EStG für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einen Pauschalsteuersatz von 30 % zu bezahlen. In diesem Fall (Geschenkwert > 50 €) gilt, dass das Geschenk vor Anschaffung von dem*der jeweiligen direkten disziplinarischen Vorgesetzten zu genehmigen ist. Hierzu ist das in Anlage 1 abgebildete Formular ausgefüllt einzureichen. Im Zweifel ist die übergeordnete Person oder das übergeordnete Organ einzubeziehen. Vor- und Nachname und Anschrift des Empfängers bzw. der Empfängerin sowie der Anlass für das Geschenk sind auf dem Beleg bzw. einem weiteren Blatt zu vermerken und aufzubewahren. Geschenke in Form von direkten bzw. indirekten finanziellen Zuwendungen (Darlehen, nicht zweckgebundene Gutscheine, die in Geld umgewandelt werden können) dürfen nicht erfolgen (vgl. Ziffer 6.1).

6.2.2 Sachzuwendungen an Funktionär*innen und Mitglieder des BFV

Zuwendungen gemeinnütziger Vereine an ihre Mitglieder ohne Gegenleistung, kollidieren generell mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Nr. 10 AO). Zulässig (gemeinnützigkeitsunschädlich) sind deshalb nur:

- Aufmerksamkeiten (Blumen, Geschenkkorb, Buch...) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, langjährige Vereinsmitgliedschaft, Ehrung) bis zu der geltenden Höchstgrenze (derzeit 60,00 € je Ereignis).
Ausnahmen sind besondere Verdienste und Kranz- und Grabbinde für verstorbene Vereinsmitglieder. Hier gilt die vorgeschriebene Grenze nicht.
- Für Aufmerksamkeiten zu besonderen Vereinsanlässen, z. B.
 - unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung bei Vereinsfeiern oder der Hauptversammlung,

- Zuwendungen bei Vereinsausflügen, die überwiegend geselligen oder Erholungszwecken dienen (Übernahme der Buskosten)
- verbilligte Abgabe von Eintrittskarten für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen,
- Speisen, Getränke und Genussmittel anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, zum Beispiel während einer Besprechung oder Sitzung, die im überwiegenden Vereinsinteresse ist

gilt die Obergrenze (derzeit 60,00 € inklusive Umsatzsteuer) für alle Anlässe zusammen je teilnehmendem Mitglied und Jahr.

Ausnahme: Zielveranstaltungen, d.h. wenn im Rahmen von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen am Zielort des Ausflugs Veranstaltungen stattfinden, die den eigentlichen Satzungs- (und damit steuerbegünstigten) Zwecken dienen (z. B. Teilnahme eines Sportvereins an einem Turnier) und bei denen die Verfolgung privater Interessen, wie zum Beispiel Erholung und Bildung, nach dem Anlass der Reise, dem vorgelegten Programm und der tatsächlichen Durchführung so gut wie ausgeschlossen ist.

In jedem Fall unzulässig sind aber Geldzuwendungen an Mitglieder, egal in welcher Höhe.

6.2.3 Sachzuwendungen an hauptamtliche Mitarbeiter*innen

- Für Mitarbeiter*innen des Vereins gilt bei Sachzuwendungen die gemäß § 8 Abs. 2 (Satz 11) EStG geltende steuer- und sozialversicherungsfreie Grenze (seit 01.01.2022 50,00 € inklusive Umsatzsteuer pro Kalendermonat). In einem Monat nicht ausgeschöpfte Beträge können nicht auf andere Monate übertragen werden. Zu den Sachzuwendungen zählen auch vergünstigte Einkaufsmöglichkeiten und Gutscheine, bei denen eine Barauszahlung des Guthabens nicht möglich ist.
- Bei Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass (z.B. Geburtstag) gilt gemäß Lohn-steuerrichtlinie 2015 R 19.6 eine Obergrenze (derzeit 60,00 € inklusive Umsatzsteuer je Ereignis).

6.2.4 Sachzuwendungen von Dritten (erhaltene Zuwendungen)

Die Annahme von Geschenken anlässlich Verbandsveranstaltungen ist möglich, sofern diese sozialadäquat sind, nicht unangemessen hoch sind (Wert bis zu 100 € inklusive Umsatzsteuer) und eine Einflussnahme des*der Beschenkten nicht möglich ist. Liegt der Wert eines Geschenkes über 100 € inklusive Umsatzsteuer ist dies abzulehnen. Ist eine Ablehnung oder Rückgabe nicht möglich, weil dies beispielsweise in der konkreten Situation als unhöflich angesehen würde oder zu aufwendig wäre, sind Geschenke anderweitig einzubringen, beispielsweise in eine BFV-interne Verlosung oder Tombola am Jahresende. Dadurch wird eine individuelle Einflussnahme ausgeschlossen. Bzgl. Tickets zu Fußballspielen ist einerseits entscheidend, ob der BFV oder eine bestimmte Person (Funktionär*in/Mitarbeiter*in) das Ticket erhält. Andererseits ist die Grundlage für den Erhalt der Tickets maßgeblich. Tickets, die der BFV von Clubs auf Basis der Spielordnung oder der Durchführungsbestimmungen erhält, können durch den BFV aus Compliance Sicht angenommen werden. Auch die Nutzung der Tickets durch Funktionär*innen/Mitarbeiter*innen ist aus Compliance Sicht unbedenklich. Ein über dieses Kontingent hinausgehender Erhalt bzw. die Inanspruchnahme von Tickets zu Fußballspielen stellt in der Regel keine unangemessene Zuwendung dar, da die

Anwesenheit Repräsentationszwecken dient bzw. zu den originären Aufgaben von Verbandsvertreter*innen gehört. Wird bei zusätzlichen Tickets die Wertgrenze von 60 Euro inklusive Umsatzsteuer überschritten, muss die Annahme und Verwendung von dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einzelfall oder durch Erlass einer Ausführungsbestimmung genehmigt werden.

6.3 Einladungen zu Veranstaltungen und Bewirtungen

Bei Einladungen zu Veranstaltungen und Bewirtungen sind die in den folgenden Textziffern angegeben Kriterien maßgebend. Diese Kriterien sind sowohl bei erhaltenen sowie bei ausgesprochenen Einladungen entscheidend.

6.3.1 Einladungen zu Veranstaltungen

Für die Einladung zu Veranstaltungen gilt folgendes:

- **Betriebliche Veranstaltung**
Die Teilnahme an Tagungen, Seminaren oder Workshops, die von Geschäftspartner*innen oder Mitgliedern organisiert werden und kein Rahmenprogramm haben, ist in der Regel rechtlich unproblematisch und deshalb zulässig.
- **Gemischte Veranstaltung**
Die Einladung zu einer an sich betrieblichen Veranstaltung, die zusätzlich mit einem Rahmenprogramm (beispielsweise Besichtigungstour, Unterhaltungsprogramm, etc.) verbunden ist, darf nach Zustimmung durch den*die disziplinarische*n Vorgesetzte*n oder dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission angenommen werden. Hierzu ist das in Anlage 1 abgebildete Formular ausgefüllt einzureichen.
- **Unterhaltungs- und Sportveranstaltung**
Die Einladung zu einer reinen Unterhaltungs- oder Sportveranstaltung, d. h. zu einer Veranstaltung nicht-betrieblicher Art (beispielsweise der Besuch eines Golf-Turniers oder einer Show-Veranstaltung, etc.), darf nur ausnahmsweise angenommen werden, wenn diese angemessen ist. Hierzu ist in jedem Fall die Genehmigung des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuholen. Hierzu ist das in Anlage 1 abgebildete Formular ausgefüllt einzureichen.

Für die Beantwortung der Frage der Angemessenheit ist maßgeblich, inwieweit im Hinblick auf Anlass, Einladende*n, Teilnehmerkreis und Wertigkeit der Veranstaltung eine unredliche Einflussnahme möglich erscheint und inwieweit die Teilnahme auch den Interessen des BFV dienen kann (Repräsentation, Networking, etc.). Je größer die Veranstaltung und die Zahl der Teilnehmer*innen, desto geringer ist die Gefahr der individuellen Einflussnahme. Die Zustimmung schließt auch ein, ob und in welchem Umfang sich der BFV an möglichen – mit der Einladung in Verbindung stehenden – Kosten beteiligt, die der*die Einladende nicht übernimmt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Kosten der An- und Abreise oder Übernachtungskosten.

Wiederkehrende Einladungen müssen einmal, nach Absprache mit dem*der disziplinarischen Vorgesetzten, durch den*die Vorsitzende*n der Prüfungskommission genehmigt werden.

Erstmalige Einladungen zu Einzel-Veranstaltungen (nicht wiederkehrend) des BFV sollen in Abstimmung mit dem*der disziplinarischen Vorgesetzten, der Geschäftsführung oder dem*der Schatzmeister*in ausgesprochen werden.

6.3.2 Einladungen zu Bewirtungen

Geschäftlich veranlasste Bewirtungen müssen nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sein. Einladungen zu geschäftsüblichen Bewirtungen, die sich in einem angemessenen Rahmen halten, dürfen angenommen oder ausgesprochen werden. Angemessen ist eine Einladung zu einem geschäftlich veranlassten Essen, wenn ihr Wert den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten entspricht und jeglicher Anschein von Unredlichkeit vermieden wird. Dabei sind insbesondere Art, Ausmaß und Häufigkeit von Einladungen zu berücksichtigen. Auch der Ort und der Anlass können eine Rolle spielen.

6.4 Ausnahmen

In Einzelfällen und unter dem Vorbehalt einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch den*die Vorsitzende*n der Prüfungskommission kann auch die Annahme von nach den vorgenannten Grundsätzen unzulässigen Zuwendungen möglich sein.

7. Umgang mit Amtsträger*innen

Der Umgang mit Amtsträger*innen bedarf einer besonderen Sensibilität, weil es in diesem Bereich strenge strafrechtliche Regelungen gibt. Zu den Amtsträger*innen gehören nicht nur verbeamtete Personen oder Angestellte der öffentlichen Verwaltung, sondern auch alle Personen, die für ein beliehenes Unternehmen tätig sind (z.B. auch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen des BLSV, da dieser als privatrechtliche Organisation (hoheitliche) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt). Strafbar ist bereits das Anbieten von Vorteilen für die Dienstaussübung.

Es gilt, dass Amtsträger*innen in der Regel kein Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wird. Umgekehrt dürfen von Amtsträger*innen und öffentlich Bediensteten auch keine Vorteile gefordert oder angenommen werden.

Beispiele für kritische oder verbotene Vorteile

- Bereits die Einladung zu einem Geschäftsessen kann für den*die Amtsträger*in einen verbotenen Vorteil darstellen. Dies gilt insbesondere für das Essen in Restaurants.
- Persönliche Einladungen zu Kultur und Sport haben in der Regel keinen Bezug zu den dienstlichen Aufgaben des*der Amtsträger*in und sind deshalb verbotene Vorteile.

Beispiele für zulässige Vorteile

- Höflichkeitsgesten, wie Kaffee, Gebäck oder ein Kantinenbesuch im Rahmen einer dienstlichen Besprechung, sind zulässig.
- Wird ein*e Amtsträger*in als Repräsentant*in seiner*ihrer Behörde eingeladen, um die Bedeutung einer Veranstaltung hervorzuheben, ist die Einladung grundsätzlich zulässig. Bei der Ausübung repräsentativer Funktionen kann es sogar erforderlich sein, dass der*die Repräsentant*in mit einer Begleitung erscheint. Dort, wo eine Begleitung üblich ist, kann diese ebenfalls eingeladen werden.
- Genehmigung der Annahme eines sozialadäquaten Vorteils erfolgt durch die zuständige Behörde als Dienstbehörde des*der Amtsträger*in (z.B. interne, veröffentlichte Richtlinie

einer Behörde zum zulässigen Empfang von Zuwendungen). In der Einladung sollte dazu der Ablauf der Veranstaltung konkret beschrieben werden, um eine wirksame Zustimmung zu ermöglichen.

8. Sonstige Bestimmungen

Neben den vorgenannten Bestimmungen sind auch die einschlägigen Vorgaben der Spesenordnung und der Erstattungsregelungen des BFV zu beachten. Diese sind im Intranet in ihrer aktuell gültigen Fassung zu finden oder über die jeweilige Bezirksgeschäftsstelle oder die Verbandszentrale zu erhalten.

9. Maßnahmen bei Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien

Allen BFV-Mitarbeiter*innen muss bewusst sein, dass ein Verstoß gegen Gesetze oder interne Verhaltensrichtlinien neben arbeits- bzw. satzungsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Sanktionen und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Ansprechpartner

Bei allgemeinen Fragen zum Thema Geschenke, Zuwendungen, Einladungen oder auch zu einem konkreten Fall im Compliance-Bereich wenden Sie sich bitte an unseren Vorsitzenden der Prüfungskommission des BFV, Martin Pscherer (martinpscherer@bfv.de) oder an den hauptamtlichen Mitarbeiter Bernhard Schütz (bernhardschuetz@bfv.de), Tel. 089/542770-58. Zugleich gibt es die Möglichkeit eine Email an compliance@bfv.de zu senden.

München, im März 2026

gez. Prüfungskommission und Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbands e. V.